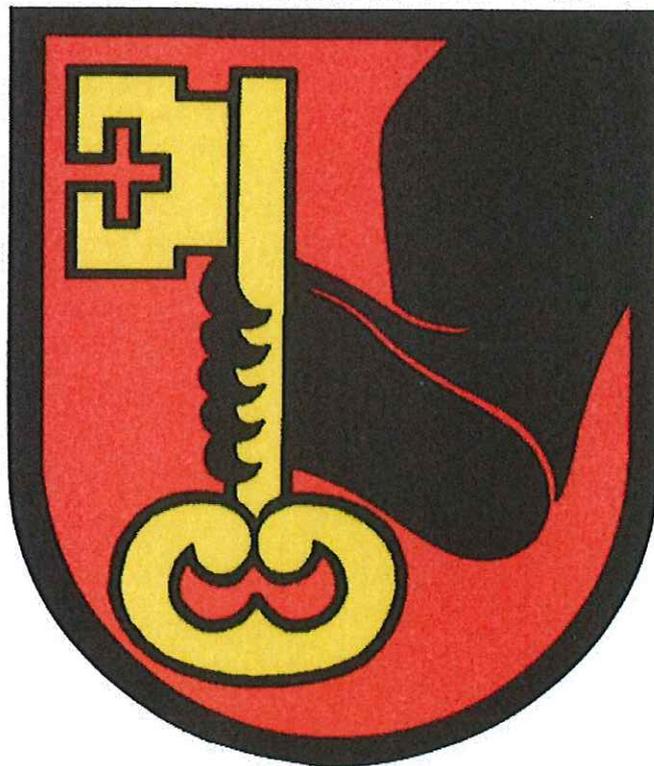


# **EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES**



## **Reglement für öffentliche Sicherheit**

Ausgabe 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
1. Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
2. Behörden	3
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Organe und Funktionäre	4
<b>II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN</b>	<b>4</b>
Art. 5 Zuständigkeit Gemeinderat	4
<b>III. FEUERWEHR</b>	<b>5</b>
Art. 6 Organisation Feuerwehr	5
Art. 7 Daten der Einwohnerkontrolle	5
Art. 8 Pflichtersatzabgabe	5
<b>IV. ZIVILSCHUTZ</b>	<b>5</b>
Art. 9 Organisation Zivilschutz	5
<b>V. GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION</b>	<b>6</b>
Art. 10 Organisation Gemeindeführungsorgan	6
<b>VI. WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG</b>	<b>6</b>
Art. 11 Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	6
<b>VII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL</b>	<b>6</b>
Art. 12 Bussen	6
Art. 13 Rechtsmittel	6
<b>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 14 Inkrafttreten, Änderungskompetenz	7
Art. 15 Ergänzung Recht	7
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Genehmigung	8
<b>ANHANG I ZUM REGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	<b>9</b>
Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8	9

Gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 4. Oktober 2002
- b) das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) vom 3. Februar 1995
- c) das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) vom 24. Juni 2004
- d) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG; BSG 871.11) vom 20. Januar 1994
- e) die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung des Kantons Bern (FFV; BSG 871.111) vom 11. Mai 1994
- f) das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) vom 16. März 1998
- g) das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) vom 23. Mai 1989

erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Clavaleyres folgendes Reglement für öffentliche Sicherheit:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Zweck und Geltungsbereich

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sowie Militär.

<sup>2</sup> Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für Frauen.

### 2. Behörden

#### Art. 3 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an Kommissionen oder an von ihm ernannte Funktionäre übertragen.

#### **Art. 4 Organe und Funktionäre**

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionäre zur Verfügung:

- a) der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter
- b) der Chef des Gemeindeführungsorgans oder sein Stellvertreter
- c) der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung oder sein Stellvertreter
- d) der Chef der Zivilschutzorganisation oder sein Stellvertreter

## **II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN**

#### **Art. 5 Zuständigkeit Gemeinderat**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der in Artikel 4 c aufgeführten Vollzugsorgane, vorbehältlich der Zustimmung übergeordneter Instanzen. Die Vollzugsorgane Art. 4 b + d werden durch den Bevölkerungs- und Zivilschutzverband der Region Murten, die Vollzugsorgane Art. 4 a werden durch den Feuerwehrverband Region Murten gewählt.
- b) Erlass der Ausführungsbestimmungen und Anhänge zu diesem Reglement.
- c) Festlegen der Entschädigungen sofern sie nicht durch das Personalreglement, die Verbandsreglemente oder übergeordnetes Recht bestimmt werden.
- d) Festlegen der Gebühren für besondere Dienstleistungen (technische Hilfeleistungen, Rettung von Tieren usw.), soweit Ansätze in den Ausführungsbestimmungen fehlen, sowie Entscheide über allfälligen Gebührenerlass.
- e) Behandlung von Einsprachen gegen Massnahmen und Verfügungen ihm untergeordneter Vollzugsorgane und Funktionäre.
- f) Alle übrigen Aufgaben im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Reglements, sofern nicht reglementarisch oder durch die übergeordnete Gesetzgebung ein anderes Organ zuständig ist.

### III. FEUERWEHR

#### **Art. 6 Organisation Feuerwehr**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist im Feuerwehrverband Region Murten integriert.

<sup>2</sup> Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des obenerwähnten Verbandes.

#### **Art. 7 Daten der Einwohnerkontrolle**

Die Gemeindeverwaltung stellt dem Feuerwehrverband jährlich ein Verzeichnis der rekrutierungsfähigen Personen zu.

#### **Art. 8 Pflichtersatzabgabe**

<sup>1</sup> Volle Pflichtersatzabgabe

In der Feuerwehr nicht eingeteilte Pflichtige haben die Feuerwehersatzabgabe zu bezahlen (ohne die Befreiten gemäss Statuten des Feuerwehrverbandes).

Die Feuerwehersatzabgabe wird auf 4.5 – 8 % des Staatssteuerbetrages für Einkommen festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 und höchstens Fr. 450.00 bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (FFG Art. 28.2) pro Jahr. Der Prozentsatz, sowie der Mindestansatz wird durch den Gemeinderat im Anhang I festgesetzt.

<sup>2</sup> Reduzierte Pflichtersatzabgabe

- a) Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren wird eine einfache Ersatzpflichtabgabe auf das steuerbare Einkommen erhoben.
- b) Ist ein Ehepartner zum Feuerwehrdienst eingeteilt oder befreit, so wird beim anderen Ehepartner keine Pflichtersatzabgabe erhoben.
- c) Erreicht ein Ehepartner das 50. Lebensjahr, sind beide Ehepartner von der Pflichtersatzabgabe befreit.
- d) Die Abgabe wird durch die Staatskasse zu Händen der Gemeinde eingezogen. Ihr Ertrag ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

### IV. ZIVILSCHUTZ

#### **Art. 9. Organisation Zivilschutz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist im Bevölkerungs- und Zivilschutzverband der Region Murten eingegliedert.

<sup>2</sup> Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des obenerwähnten Verbandes.

## V. GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION

### **Art. 10 Organisation Gemeindeführungsorgan**

<sup>1</sup> Der Bevölkerungs- und Zivilschutzverband betreibt für die Verbandsgemeinden ein Gemeindeführungsorgan. Bei einem Ereignis werden die Gemeinderäte oder die Delegierten der Gemeinde nach Bedarf einbezogen.

<sup>2</sup> Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des obenerwähnten Verbandes.

## VI. WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG

### **Art. 11 Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung**

Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter der Gemeindestelle (Leiter-GWL) und seinen Stellvertreter.

## VII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

### **Art. 12 Bussen**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

### **Art. 13 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen von Funktionären und Kommissionen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden. Dafür gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>3</sup> Einsprachen und Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn ihnen eine solche im übergeordneten Recht ausdrücklich zugestanden wird. Unabhängig davon gilt die aufschiebende Wirkung in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz bei Einsprachen gegen die Einteilung, die Einteilung in eine andere Funktion, die Entlassung oder den Ausschluss.

<sup>4</sup> Soweit Einsprachen nicht ausdrücklich aufschiebende Wirkung zugestanden wird, ist sie ihnen entzogen.

## VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 14 Inkrafttreten, Änderungskompetenzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglement.

<sup>2</sup> Wird es aufgrund revidierter oder neuer eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften nötig, einzelne Bestimmungen dieses Reglements anzupassen, so kann der Gemeinderat diejenigen Änderungen beschliessen, welche sich aus dem massgebenden übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben. Für alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### **Art. 15 Ergänzendes Recht**

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die übergeordneten Bestimmungen, insbesondere die in der Einleitung genannten Erlasse mit seitherigen Änderungen, Anwendung.

### **Art. 16. Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben:

- Feuerwehrreglement Feuerwehr Regio-See vom 1. Januar 2006

## GENEHMIGUNG

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 22.05.2014 beraten und angenommen worden.

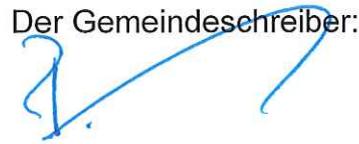
### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE CLAVALEYRES

Der Präsident:



Bruno Maurer

Der Gemeindeschreiber:



Beat Läderach

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. April 2014 bis 22. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Clavaleyres öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Laupen Nr. 17 und 18 vom 24. April 2014 und 01. Mai 2014 bekannt.

Clavaleyres, 23. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber:



Beat Läderach

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

## **ANHANG I ZUM REGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT**

### **Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8**

Der Ansatz der Pflichtersatzabgabe beträgt 6.5 % des Staatssteuerbetrages für Einkommen.

Die minimale Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 100.00.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 2014 und gültig rückwirkend ab 01. Januar 2014.